Satzung des Ortsverbands Dortmund-Hörde

Präambel
Diese Satzung des Ortsverbands (OV) Hörde ergänzt die Satzung des Kreisverbands (KV) Dortmund sowie dessen weitere Regelungen. Diese gelten analog für den OV Hörde. Im Zweifel gehen die Regelungen des KV denen des OV vor.

§ 1 Organe
Organe des OV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 Mitgliederversammlungen
(1) Die Ortsmitgliederversammlung (OMV) findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Die erste OMV findet möglichst im ersten Vierteljahr als OV-Jahreshauptversammlung (OV-JHV) statt.
(3) Die OV-JHV wählt mindestens folgende Personen in den Vorstand:

1. eine Sprecherin,
2. eine*n Sprecher*in (offen) und
3. eine*n Finanzverantwortliche*n (offen).

Ferner können bis zu vier Beisitzer*innen in den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und endet, auch bei zwischenzeitlichen Nachwahlen, mit der Neuwahl des Vorstands.
(4) Nachwahlen in den Vorstand können auf OV-JHV oder OMV stattfinden.
(5) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen des OV sind nur Mitglieder des OV Hörde.

§ 3 Vorstand
(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des OV (z.B. Mitgliederverwaltung, Verteilerpflege, Einladung zu OV-Treffen) und unterstützt die Mitglieder bei der Koordination ihrer politischen Tätigkeit vor Ort.
(2) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Sprecher*innen und die*der Finanzverantwortliche.

§ 4 Satzungsänderungen
Diese Satzung kann von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung
Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.
Die Satzung des OV Hörde wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2024, geändert bei der OMV am 12.10.2026.